



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt "Das Rechtsdienstleistungsgesetz"

Ansprechpartner: Ass. Jost Leuchtenberg, j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de (Stand: Juli 2008)

1 Allgemeines

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ist am 1. Juli 2008 in Kraft getreten und löst das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) ab. Ziel des neuen RDG ist eine klare, verfassungskonforme und zeitgemäße Regelung der Rechtsberatung. Um einem möglichen Missverständnis direkt vorzubeugen: Auch das RDG bewahrt den Grundsatz, dass nur Rechtsanwälte umfassend rechtlich beraten dürfen. Der Anwendungsbereich des RDG umfasst die selbständige außergerichtliche Rechtsberatung. Die Befugnis zur gerichtlichen Vertretung richtet sich nunmehr ausschließlich nach den jeweiligen Verfahrensordnungen (ZPO, VwGO, StPO, ArbGG etc.). Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in abhängiger Beschäftigung wird vom RDG ebenfalls nicht erfasst. Zudem bleibt die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Angehörige besonderer Berufsgruppen unberührt, wenn sie in anderen Gesetzen geregelt wird (z.B. Rechtsanwälte gem. § 3 Abs. 1 BRAO, Versicherungsberater gem. § 34 e Abs. 1 GewO).

2 Begriff der Rechtsdienstleistung

Die Definition der Rechtsdienstleistung findet sich in § 2 Abs. 1 RDG. Danach ist eine Tätigkeit dann Rechtsdienstleistung, wenn sie in einer konkreten fremden Angelegenheit erbracht wird und eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Allgemeine Rechtsauskünfte oder rechtsbesorgende Bagatell Tätigkeiten sowie jede Geschäftsbesorgung, die keine besondere rechtliche Prüfung erfordert, sind demnach keine Rechtsdienstleistungen. Natürlich verläuft die Grenze zwischen erlaubnisfreier und erlaubnispflichtiger Rechtsberatung fließend. Bei schriftlichen Ausführungen oder bei anwaltlich vertretenen Gegnern ist jedoch immer darauf zu achten, die Grenze der Erlaubnispflicht nicht zu überschreiten.

Praxisbeispiele: Die Beratung der Geschäftsführung durch die unternehmenseigene Rechtsabteilung fällt nicht unter das RDG, weil sie nicht an eine fremde Person gerichtet ist. Auch an die Öffentlichkeit gerichtete juristische Informationen (z.B. Rechtsinformationen im Fernsehen, allgemeine Merkblätter für Kunden) bleiben erlaubt, weil sie nicht auf einen Einzelfall bezogen sind. Ebenso stellen das bloße Auffinden von Lektüre, die Wiedergabe oder die lediglich schematische Anwendung von Rechtsnormen keine Rechtsdienstleistungen dar.

Ausdrücklich regelt das Gesetz, dass das Erstellen wissenschaftlicher Gutachten sowie die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen bzw. Schiedsrichtern keine Rechtsdienstleistungen sind. Mediation bzw. außergerichtliche Streitbeilegung wird dann zu einer Rechtsdienstleistung, wenn sie durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift.

3 Arten der Rechtsdienstleistung

Das RDG unterscheidet zwischen folgenden Rechtsdienstleistungen:

a) Rechtsdienstleistung als Nebenleistung

Erlaubnisfrei für alle Berufsgruppen ist die Rechtsdienstleistung als Nebenleistung. Voraussetzung ist, dass sie in engem Zusammenhang zum Berufs- oder Tätigkeitsbild steht (z.B. Vermögensberatung bzw. Beratung zur Unternehmensnachfolge durch Bankmitarbeiter; Sanierungs- und Insolvenzberatung durch Diplom-Betriebswirte). Ob es sich um eine Nebenleistung handelt, ist nach Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich

sind. Berufe, in denen gewisse Rechtskenntnisse Voraussetzung für die Haupttätigkeit sind, können also weitergehende Befugnisse aus der Norm herleiten als Berufe, in denen für die Haupttätigkeit keine Rechtskenntnisse vonnöten sind. Wie üblich bei rechtlichen Neuregelungen wird sich auch diesbezüglich erst durch die Entwicklung der Rechtsprechung im Laufe der Zeit größere Klarheit ergeben. Ausdrücklich durch § 5 Abs. 2 RDG erlaubt werden Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit Haus- und Wohnungsverwaltung, Testamentsvollstreckung und Fördermittelberatung erbracht werden.

b) Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen

Gem. § 10 RDG dürfen die Beratung in ausländischem Recht, Inkassodienstleistungen und Rentenberatung durch registrierte Personen erbracht werden. Das Registrierungsverfahren ist in den §§ 12 - 14 RDG sowie in der Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) geregelt. Die Registrierung nehmen in Nordrhein-Westfalen die zuständigen Oberlandesgerichte (in Düsseldorf, Hamm und Köln) vor. Zuständig ist jeweils das OLG, in dessen Gerichtsbezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll. Voraussetzungen für die Registrierung sind die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die theoretische und praktische Sachkunde des Antragstellers. Dieser muss weiter über eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,- Euro für jeden Versicherungsfall verfügen. Die Registrierung ist schriftlich und unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bzw. Nachweise beim zuständigen OLG zu beantragen. Im Antrag sind die Bereiche zu konkretisieren, die ausgeübt werden sollen. Nach erfolgter Registrierung veranlasst das OLG eine öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister (im Internet zu finden unter <http://www.rechtsdienstleistungsregister.de>). Antragsformulare und weitere Informationen finden Interessenten ebenfalls unter dieser Internetadresse.

c) Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen

Einige Rechtsdienstleistungen dürfen auch von nicht registrierten Personen erbracht werden. Es sind dies Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (etwa bei unentgeltlicher rechtlicher Beratung für Familienmitglieder), Rechtsdienstleistungen durch Berufs- und Interessenvereinigungen sowie durch öffentliche bzw. öffentlich anerkannte Stellen. Berufs- und Interessenvereinigungen dürfen im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs beraten, § 7 RDG. Der Satzungszweck darf aber nicht auf allgemeine Rechtsberatung erweitert werden und die Rechtsberatung darf im Vergleich zu anderen Tätigkeiten keine übergeordnete Bedeutung haben. Gleiches gilt für öffentliche bzw. öffentlich anerkannte Stellen (z.B. Verbraucherzentralen) im Rahmen ihres Aufgabenbereichs gem. § 8 RDG.

4 Inkasso / Forderungskauf

Das Inkassogeschäft, für das bislang eine Erlaubnis nach dem RBerG erforderlich war, erfordert nun eine Registrierung nach dem RDG. Für den Erwerb von Forderungen nur zur Einziehung ist also eine Registrierung beim Oberlandesgericht notwendig. Nicht reglementiert ist dagegen der Vollerwerb einer Forderung (Forderungskauf). Dieser ist auch ohne Inkassoregistrierung zulässig. Neu ist, dass registrierte Inkassounternehmen künftig auch das gerichtliche Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht durchführen dürfen. Eine Erstattungspflicht des Schuldners für die Vergütung des Inkassounternehmens besteht aber nur bis maximal 25 Euro.

5 Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz

Personen, die eine Erlaubnis nach dem RBerG haben, aber nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, müssen sich binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des RDG als Rechtsdienstleister registrieren lassen. Bei Erlaubnisinhabern, die bis zum 31.12.2008 keinen Antrag auf Registrierung gestellt haben, erlischt die Erlaubnis. Keine Übergangsfrist gibt es für Versicherungsberater. Diese benötigen ab sofort eine Erlaubnis nach § 34 e GewO.

Dieses Merkblatt soll - als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen - nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.
